

Regime können auf denselben Prinzipien und Normen basieren, und ein und dasselbe Metaregime kann mehrere einzelne Regime umfassen.<sup>20</sup> Da das Metaregime allgemeine, übergreifende Grundsätze enthält, ändert es sich seltener.<sup>21</sup> Prinzipien sind empirische, kausale und normative Grundsätze oder Handlungsziele auf einem allgemeinen politischen Niveau (z.B. die Nicht-Diskriminierung von EU-Staatsangehörigen). Normen umfassen Verhaltensstandards, die sich in Rechten und Pflichten ausdrücken und hauptsächlich auf der Ebene von Politikfeldern operieren (z.B. Personenfreizügigkeit in der EU). Sie sind auf die Handlungsziele ausgerichtet, aber meist noch so allgemein, dass es unmöglich ist festzustellen, ob bestimmte Aktionen die Normen verletzen oder nicht.<sup>22</sup> Eine weitere Abstufung umfasst deshalb die Regeln, d.h. spezifische Verhaltensvorschriften und -verbote, welche die Normen in mess- und überprüfbare Verhaltensstandards umsetzen (z.B. das Aufenthaltsrecht von Rentnern und Studierenden in einem anderen EU-Mitgliedstaat bei genügenden finanziellen Mitteln und Krankenversicherung). Entscheidungsverfahren schliesslich sind die massgeblichen Praktiken beim Treffen und bei der Durchführung kollektiver Entscheidungen (z.B. Abstimmungsmodus und Konfliktlösungsmechanismus in der EU). Mit anderen Worten, Prinzipien erklären *warum* Staaten zusammenarbeiten, Normen und Regeln *was* die Kooperation beinhaltet und Verfahren beantworten die Frage *wie* die Zusammenarbeit ausgeführt wird.<sup>23</sup> Diese Regimekomponenten betreffen sowohl die Selbstbestimmung als auch die Mitbestimmung, je nachdem ob es sich um materielle oder institutionelle Bestimmungen handelt.

---

<sup>20</sup> Vgl. Aggarwal 1985, 16–20.

<sup>21</sup> Krasner (1983, 3–4) spricht von einer «Änderung im Regime» (d.h. Änderung von Regeln und/oder Verfahren) und einer «Änderung des Regimes» (d.h. Änderung von Prinzipien und/oder Normen).

<sup>22</sup> Für das GATT-Regime beispielsweise lassen sich neben dem Hauptprinzip der Liberalisierung die Normen der Nicht-Diskriminierung (d.h. Meistbegünstigung und Inländerbehandlung) und Reziprozität sowie Schutzklauseln und Präferenzen für Entwicklungsländer identifizieren. Regeln sind z.B. die Begrenzung von Zollschränken, der Verzicht auf Kontingentierung und Exportsubventionen oder die Konsultations- und Berichtspflicht. Bei den Verfahren stechen insbesondere der Multilateralismus, die Rolle der Hauptinteressenten und die Streitbeilegung hervor. Vgl. Finlayson/Zacher 1981 sowie Müller 1993, 58–60.

<sup>23</sup> Als weitere Definitionselemente werden manchmal ein gewisses Mass an Effektivität und Dauerhaftigkeit angeführt. Dabei geht es um die Einhaltung von Normen und Regeln durch die Regimemitglieder und deren Bereitschaft, momentane Eigeninteressen diesen Normen und Regeln gegebenenfalls unterzuordnen. Zürn 1987, 18.